

Ausschluss von Klassenfahrt nicht "rechterns?"

Beitrag von „Seph“ vom 6. Februar 2017 13:35

[@scaary](#)

Das stimmt in Niedersachsen zwar, aber eines muss sauber auseinander gehalten werden: es steht der einzelnen Lehrkraft zwar frei, zu fahren oder eben nicht zu fahren, es steht ihr aber nicht ohne weiteres frei, "grundlos" einzelne Kinder nicht mitzunehmen. Mit "grundlos" ist gemeint, dass der Ausschluss von der Klassenfahrt eben nicht über den ordnungsgemäßen Weg über eine formal sauber begründete Ordnungsmaßnahme der Klassenkonferenz erfolgt ist. Im Übrigen dürfte auch die Bedingung "entweder der kommt nicht mit oder ich fahre komplett nicht" ebenfalls unzulässig sein. Wenn, dann müsste die Nichtdurchführung der Klassenfahrt bereits völlig unabhängig von den Personenkonstellationen erklärt sein. Man liefert sonst in der Tat gute Munition zum Einklagen der Teilnahme.